

Merkblatt über Anforderungen an die Zwingerhaltung nach

Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001

1) Abmessungen

Bodenfläche-Mindestmaße für einen Hund

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche in m ²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Achtung: Zur Mindestfläche ist noch die Grundfläche der Schutzhütte hinzuzurechnen!

Die kürzeste Seite des Zwingers muss mindestens 2,0 m lang sein. Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen muss mindestens die Hälfte der oben angegebenen Bodenfläche (3 – 5 m²) zusätzlich zur Verfügung stehen.

Mindesthöhe

Die Einfriedung des Zwingers muss so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund die obere Begrenzung mit den Vorderpfoten nicht erreichen kann.

2) Beschaffenheit der Einfriedung

Die Einfriedung muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und darf keine Verletzungsgefahr für den Hund darstellen.

Empfehlung:

Wände aus feuerverzinkten Gitter- oder Stabelementen

3) Beschaffenheit des Bodens

Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

Empfehlung:

Boden aus Beton mit einem Gefälle nach außen

4) Ausrichtung des Zwingers

Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Hund in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein. Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollten die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

Empfehlung:

Je nach Lage der Zwinger sollten mindestens 2 Seiten mit Schutzwänden aus geeigneten Materialien versehen sein. Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass diese Wände den

Tieren Schutz vor Witterungseinflüssen aus den hier vorherrschenden Windrichtungen bieten.

5) Ausstattung des Zwingers

Schutzhütte

Jedem im Freien oder in ungeheizten Räumen gehaltenen Hund muss eine Schutzhütte zur Verfügung stehen. Diese Schutzhütte muss aus Wärme dämmendem und gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann.

Empfehlung:

Doppelwandige Holzhütten mit Wärmeisolierung durch ungeziefersichere Mineralfasern oder Hartschaumplatten, die außen mit Nut und Federbrettern verkleidet und innen mit Hartfaserplatten ausgeschlagen werden können, genügen den Ansprüchen am besten. Auf eine gute Wärme dämmende Isolierung von Boden und Dach ist großer Wert zu legen. Um vor Bodenfeuchtigkeit zu schützen, hebt man die Hütte durch Klötze vom Boden ab.

Die Dachplatte soll eben sein, damit sie als zusätzlicher warmer Liegeplatz dienen und durch Scharniere, wie ein Truhendeckel, aufgeklappt werden kann, wodurch Reinigung und Desinfektion wesentlich erleichtert werden. Die Hundehütte mit Flachdach ist allerdings soweit von der Umzäunung zu entfernen, dass sie nicht als „Sprungbrett“ zur Überwindung der Zwingerbegrenzung benutzt werden kann.

In der kalten Jahreszeit ist die Hütte ggf. zusätzlich mit Einstreu zu versehen.

Für die Innenabmessung werden folgende Körpermaße zugrunde gelegt:

Widerristhöhe, 3-fache Körperbreite und 1½-fache Körperlänge (Schnauzenspitze bis Schwanzansatz).

Die Durchschlupföffnung ist möglichst klein zu halten und sollte an der Ecke der langen und nicht an der kurzen Seite liegen.



Liegeplatz

Zusätzlich zur oben genannten Schutzhütte muss jedem im Freien gehaltenen Hund ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit Wärme gedämmtem Boden zur Verfügung stehen. Daher ist eine Teilüberdachung erforderlich, ggf. auch ein zusätzlicher Seitenschutz.

6) Allgemeine Anforderungen

Jedem im Zwinger gehaltenen Hund ist – unabhängig von Rasse, Alter und Gesundheitszustand – ausreichend Auslauf außerhalb des Zwingers sowie ausreichend Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren. Insbesondere einzeln gehaltene Hunde müssen mehrmals täglich die Möglichkeit zum länger dauernden

Umgang mit der Betreuungsperson haben, um ihr Gemeinschaftsbedürfnis befriedigen zu können.

Empfehlung:

Der Auslauf im Freien sollte mindestens zwei Mal täglich gewährt werden. Jeder Hund muss die Möglichkeit haben, sich mindestens 2 Stunden täglich, z. B. in einem Auslauf, frei bewegen können. Mindestens 3 Stunden täglich müssen dem Hund menschlicher Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei alters- und rassebedingte Bedürfnisse zu beachten sind. Der Herdenschutzhund eignet sich beispielsweise nicht für eine dauerhafte Zwingerhaltung, weil er dadurch leicht die Bindung an den Tierhalter vollkommen verlieren kann.

Falls mehrere Hunde gehalten werden, ist die Gruppenhaltung zu bevorzugen, es sei denn, dies ist aufgrund des Verhaltens oder des Gesundheitszustandes der Hunde nicht möglich.

Dem Hund muss in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

Empfehlung:

Die Wassernäpfe müssen so angebracht sein, dass die Tiere sie nicht umstoßen können und ihnen immer frisches Wasser zur Verfügung steht. Futter- und Wassernäpfe sollten aus leicht zu reinigendem Material und bissfest sein, z. B. aus Edelstahl oder Steingut.

Der Hund ist mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Die Unterbringung muss mindestens einmal täglich überprüft und Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten. Kot ist täglich und bei Bedarf zu entfernen.

Es ist verboten, Hunde in Zwingern anzubinden.

Zwingerhaltung von Hunden



